



SITZUNGSVORLAGE

Thema:	Übertragung der ÖSPV-Bestellkompetenz auf die Stadt Friedrichshafen für den Gebietsgrenzen überschreitenden Stadtverkehr der SVF GmbH
---------------	--

Frühere Beratungen:	28.07.2020 Kreistag (SV 470/2020/1)
---------------------	-------------------------------------

Anlagen:

Sachvortrag :	Frau Schuster, Leiterin Dezernat Umwelt und Technik	Zeitdauer (ca.):	5 Min.
---------------	---	------------------	--------

Beschlussvorschlag:	<p>1. Der Stadt Friedrichshafen wird die Kompetenz zur Bestellung der Öffentlichen Straßenpersonenverkehrsleistungen auf den Gemarkungen der Kreisgemeinden Oberteuringen und Markdorf übertragen. Der Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den Landrat wird zugestimmt.</p> <p>2. Der Landrat wird beauftragt, die erforderliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt Friedrichshafen abzuschließen.</p> <p>3. Der Landrat wird beauftragt, die für die Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Schritte zu tätigen, insbesondere auf eine Genehmigung der entsprechenden Vereinbarungen bei dem zuständigen Regierungspräsidium hinzuwirken.</p>
----------------------------	--

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag	Beschluss	18.05.2021	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!): ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam: <input type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Aufwand	_____ Euro	Einmalige Auszahlung	_____ Euro
Jährlicher Aufwand	_____ Euro	Jährliche Auszahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Aufwand 1. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 1. Jahr	_____ Euro
Aufwand 2. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 2. Jahr	_____ Euro
Aufwand 3. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 3. Jahr	_____ Euro
Aufwand 4. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Abschreibung	_____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam: <input type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Ertrag	_____ Euro	Einmalige Einzahlungen	_____ Euro
Jährliche Erträge	_____ Euro	Jährliche Einzahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Ertrag 1. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 1. Jahr	_____ Euro
Ertrag 2. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 2. Jahr	_____ Euro
Ertrag 3. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 3. Jahr	_____ Euro
Ertrag 4. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Auflösung	_____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt: <input type="checkbox"/>	Investitionshaushalt: <input type="checkbox"/>
Produkt: _____	Investitions-Nr. _____
Kostenstelle: _____	
Sachkonto: _____	
Zur Verfügung stehende Mittel: _____ Euro	

ggf. noch bereit zu stellen: _____ Euro

Deckungsvorschlag:

Ergebnishaushalt: <input type="checkbox"/>	Investitionshaushalt: <input type="checkbox"/>
Produkt: _____	Investitions-Nr. _____
Kostenstelle: _____	
Sachkonto: _____	

Medien: PowerPoint pdf-Datei CD/DVD Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, lassen Sie diese bitte mindestens fünf Tage vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle Kreistag zukommen.

Elektronisch mitgezeichnet von:

<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 2
<input type="checkbox"/> Dezernat 3	<input type="checkbox"/> Dezernat 4	<input type="checkbox"/>

1. Ausgangslage:

Die Stadt Friedrichshafen ist nach § 6 Abs. 1 S. 2 ÖPNVG-BW zuständig für die Sicherstellung des Stadtverkehrs. Sie hat die Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH (kurz: „SVF“) mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten betraut. Hierzu wurde der SVF ein sog. öffentlicher Dienstleistungsauftrag (öDA) erteilt. Die SVF bedient sich zwecks Aufgabenerfüllung wiederum eines Subunternehmers. Die SVF führt die Busverkehre neben dem Stadtgebiet auch in den Kreisgemeinden Oberteuringen und Markdorf und damit Gebietsgrenzen überschreitend aus. Am 28. Juli 2020 hat der Kreistag beschlossen, dass die Stadt Friedrichshafen auf den Gemarkungen der Kreisgemeinden Oberteuringen und Markdorf öffentliche Straßenpersonenverkehrsleistungen im eigenen Namen bestellen darf.

2. Sachverhalt:

Zuständig für diese Kreisgemeinden ist grundsätzlich der Bodenseekreis als zuständiger Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG-BW.

Nach außen tritt als Auftraggeber allein die Stadt Friedrichshafen auf. Die aktuelle Sachlage ist rechtmäßig, weil die Stadt Friedrichshafen und der Bodenseekreis sich konkludent und rechtlich zulässig zu einer sog. Behördengruppe zusammengeschlossen haben, um die Verkehre Oberteuringen und Markdorf von der SVF erbringen zu lassen. Bei der Neuerteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags wäre dieser Ansatz jedoch wegen einer zwischenzeitlichen Rechtsprechungsänderung mit höherer Rechtsunsicherheit verbunden.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag der SVF ist bis Ende des Jahres 2023 befristet. Die ordnungsgemäße Neuerteilung setzt einen zeitlichen Vorlauf von im Durchschnitt zwei bis drei Jahren voraus. Vor diesem Hintergrund ist die Stadt Friedrichshafen auf den Bodenseekreis zugekommen, um sowohl die rechtlichen Voraussetzungen der Neuvergabe im Jahr 2024 wie auch die Frage der Finanzierung der Gebietsgrenzen überschreitenden Verkehrsleistungen in den beiden Kreisgemeinden im Sinne der Rechtssicherheit und nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 ÖPNVG-BW in Verbindung mit dem GKZ-BW zu modifizieren. Dies ist insbesondere deshalb bedeutsam, da die zwingend vorgeschriebene Vorabkennzeichnung der Direktvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union zeitnah erfolgen muss.

Zukünftige Modifizierung der Zusammenarbeit

Die Stadt Friedrichshafen hat kundgetan, den verkehrlichen Status quo in Richtung der Kreisgemeinden Oberteuringen und Markdorf aufrechterhalten zu wollen und im Rahmen des rechtlich Zulässigen und politisch Möglichen angemessen auszubauen (Taktverdichtung etc.).

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit im Vergleich zu einem rein konkludenten Zusammenwirken der Beteiligten in Form einer sog. Behördengruppe sowie unter Achtung der Vorschriften der kommunalen Zusammenarbeit nach § 8 Abs. 1 ÖPNVG-BW in Verbindung mit dem GKZ-BW soll die Bestellbefugnis für den Gebietsgrenzen überschreitenden Verkehr nach Oberteuringen und Markdorf künftig vollständig auf die Stadt Friedrichshafen übertragen werden. Die Übertragung der Zuständigkeit auf die die SVF kontrollierende Körperschaft (Stadt Friedrichshafen) ist auch europarechtlich geboten. Die Erteilung der Befugnis durch den Bodenseekreis ist damit wesentliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Vergabe von außerstädtischen Verkehrsleistungen durch die Stadt Friedrichshafen (im eigenen Namen) an die SVF.

Die Kompetenz kann nach den §§ 25 ff. GKZ-BW mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Stadt Friedrichshafen und dem Bodenseekreis übertragen werden. Darüber hinaus soll auch die künftige Finanzierung entsprechend der Stellung des Bodenseekreises als grundsätzlich zuständigem Aufgabenträger für die Kreisgemeinden Oberteuringen und Markdorf geregelt werden.

Aus EU-Beihilfenrechtlichen Gründen ist es hierbei erforderlich, dass die Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Friedrichshafen und dem Bodenseekreis geschlossen wird und die Zahlungen an die Stadt geleistet werden. Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt zeitgleich mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betreffend die Delegation der Bestellbefugnis. Bei der Berechnung der vom Bodenseekreis anteilig zu übernehmenden Kosten wird als Bezugsgröße auf das Defizit der SVF abgestellt. Dieses Vorgehen ist von Vorteil für den Bodenseekreis. Es ist branchenüblich, dass Verkehrsleistungen in der Regel defizitärer werden, je ländlicher das konkrete Verkehrsgebiet ist.

Nach § 25 Abs. 5 GKZ-BW bedürfen die Vereinbarungen der Genehmigung der in § 28 Abs. 2 GKZ-BW bestimmten Rechtsaufsichtsbehörde, vorliegend des zuständigen Regierungspräsidiums nach Nr. 2. Ferner sind die Vereinbarungen nach § 25 Abs. 6 GKZ-BW mit der Genehmigung von den Beteiligten (Stadt Friedrichshafen und Bodenseekreis) öffentlich bekanntzumachen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die jährlichen Kosten werden aus dem ÖPNV-Maßnahmenpaket des Bodenseekreises finanziert.